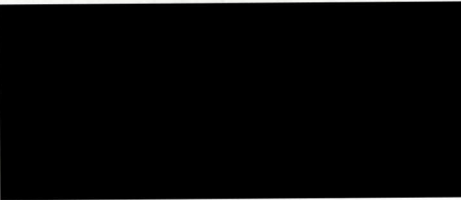




**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Der Einzelrichter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 182/22

Durchwahl



Datum
27. Oktober 2022

Verwaltungsrechtssache
[Redacted] **./. Stadt Neumünster**

Sehr geehrter Herr Walcker,

anliegende Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis und mit der Bitte um kurzfristige Abgabe einer Erledigungserklärung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200



Fachdienst Recht
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Fachdienst Recht

E-Mail recht@neumuenster.de
Telefon 04321 942- [REDACTED] Fax 04321 942- [REDACTED]

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 30

Aktenzeichen: 30.32.1-0646/22 C

Sachbearbeiter/in [REDACTED]

E-Mail recht@neumuenster.de

Telefon 04321 942- [REDACTED]

Zimmer [REDACTED] Neues Rathaus Nordflügel 2. Etage

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Geschäftszeiten
Mo. -Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 25.10.2022

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] ./ Stadt Neumünster
- 10 A 182/22 -

hat die Beklagte mit Datum vom 25.10.2022 den in der Anlage übersandten Bescheid im Hinblick auf die hier vorliegenden Anträge des Klägers betreffend den Betrieb des Beigeladenen erlassen. Der Beigeladene wurde mit anliegender Entscheidungsmitteilung gleichen Datums gemäß § 5 Abs. 4 VIG informiert. Die Informationen werden dem Kläger innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Informationsschreibens an den Beigeladenen erteilt, sofern dies nicht durch Rechtsmittel des Beigeladenen verhindert werden sollte.

Wir gehen davon aus, dass sich die Klage damit erledigt hat, schließen uns einer Erledigungserklärung des Klägers bereits jetzt an und erklären Kostenübernahme gemäß Nr. 5111 Ziffer 4. Anlage 1 GKG.

Zur Vermeidung weiterer Klageverfahren weisen wir nochmals darauf hin, dass eine Bescheidung der zahlreichen weiteren hier vorliegenden Anträge des Klägers auf Informationserteilung nach dem VIG sowie im Hinblick auf das anhängige Widerspruchsverfahren zeitnah erfolgen wird.

Im Auftrag
gez. [REDACTED]

[REDACTED]



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Großflecken 63 24534 Neumünster
Dienstgebäude: Großflecken 23, 24534 Neumünster

Vfg.

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2-
Gegen Zustellungsurkunde

1. [REDACTED]

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

E-Mail veterinaer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 [REDACTED]

Aktenzeichen: **32.1.2/ 25.10.22 Th**

E-Mail [REDACTED]

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 25.10.2022

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Ihre Anträge vom 19.10.2021 [231389], 07.01.2022, 26.01.2022, 21.03.2022 und 29.03.2022

Bescheid

- [REDACTED]
1. Auf Ihre oben genannten Anträge hin gewähren wir Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebs Wolfgang Behnke, Haart 11, 24534 Neumünster. Die Informationen umfassen die Termine der in der Zeit vom 19.08.2020 bis 29.03.2022 amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie die dazugehörigen Kontrollberichte. Die Informationen werden Ihnen frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Briefpost zugänglich gemacht.
 2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 19.10.2021 [231389], 07.01.2022, 26.01.2022, 21.03.2022 und 29.03.2022 haben Sie Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Behörde gestellt. Mit

Bank Sparkasse Südholstein BLZ 230 510 30 Konto 310

IBAN DE04 2305 1030 0000 0003 10 BIC NOLADE21SHO

Schreiben vom 02.09.2022 haben Sie eine Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gegen die zuständige Behörde eingereicht.

Da die genannten Anträge alle den Betrieb [REDACTED] Behnke, Haart 11, 24534 Neumünster, betreffen, haben wir die Anträge entsprechend zusammengefasst, damit Sie zeitnah über die nötigen Informationen verfügen können.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

Für die Entscheidung über Ihre Anträge sind wir gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) zuständig.

Die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sind erfüllt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über den nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Nach § 4 Abs. 1 VIG wird die Information auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Den erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Die Stattgabe Ihrer Anträge beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für Ihre Anträge bedeutet dies konkret, dass wir diesen insoweit stattgeben, als dass wir Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes während des Zeitraumes vom 19.08.2020 bis 29.03.2022 gewähren sowie die entsprechenden Kontrollberichte übersenden. Aus Datenschutzgründen werden jedoch Personendaten entsprechend geschwärzt.

Die Rechtmäßigkeit der Herausgabe von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten an den Antragsteller wurde durch das Urteil der 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 13.07.2022 – Az. 10 A 15/22 –, rechtskräftig seit dem 18.10.2022, bestätigt. Auf die Gründe des Urteils vom 13.07.2022 wird Bezug genommen.

Von einer Anhörung des Betriebes [REDACTED] Behnke nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden, da die zu gewährenden Informationen solche i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und den Betrieb nicht übermäßig belasten.

Zu beachten ist bei der Gewährung der Informationen § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf – auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird – der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern frühestens 10 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in elektronischer Form, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweis:

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

2.Z.Vg. /ab am:





Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Großflecken 63 24534 Neumünster
Dienstgebäude: Großflecken 23, 24534 Neumünster

Vfg.

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2

1. Herrn
[REDACTED] Behnke
Haart 11
24534 Neumünster

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

E-Mail veterinaer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 [REDACTED]

Aktenzeichen: **32.1.2/25.10.22 Th**

E-Mail [REDACTED]

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 25.10.2022

Entscheidung über einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrter Herr Behnke,

bei uns sind fünf Anträge auf Auskunftserteilung nach dem sogenannten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für Ihren Betrieb am 19.10.2021, 07.01.2022, 26.01.2022, 21.03.2022 und 29.03.2022 eingegangen. Auf Grundlage dieses Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger beantragen, Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen zu erhalten.

Die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sind erfüllt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über den nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information hat der Antragsteller in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Mit Bescheid vom 25.10.2022 (Aktenzeichen: 32.1.2/25.10.2022 Th) haben wir entschieden, dass wir dem Antragsteller 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides Ihnen gegenüber Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG gewähren. Konkret beinhalten wird dies die Termine der letzten amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen am 19.08.2020 und 01.09.2021 in Ihrem Betrieb sowie auch die entsprechenden Kontrollberichte.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Bank Sparkasse Südholstein BLZ 230 510 30 Konto 310

IBAN DE04 2305 1030 0000 0003 10 BIC NOLADE21SHO

Da Sie die eingangs dargestellten Informationen nicht übermäßig belasten, konnten wir gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG davon absehen, Sie vor Erlass des Bescheides nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zu dem Sachverhalt anzuhören.

Für die Entscheidung waren wir gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) zuständig.

Der Umfang der Entscheidung hat sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gerichtet. Die Rechtmäßigkeit der Herausgabe von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten an den Antragsteller wurde durch das Urteil der 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 13.07.2022 – Az. 10 A 15/22 –, rechtskräftig seit dem 18.10.2022, bestätigt. Auf die Gründe des Urteils vom 13.07.2022 wird verwiesen.

Aus diesem Grund haben wir erst jetzt über die Anträge entschieden.

Rechtliche Belehrung:

Aus Datenschutzgründen dürfen wir Ihnen in diesem Schreiben nicht den Namen oder die Anschrift des Antragstellers mitteilen. Sie haben jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragstellers zu verlangen. In diesem Fall wären wir Ihnen gegenüber gesetzlich zu der entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in elektronischer Form, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweis:

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

2. Z. Vg. /zur Post am:

gez. 